

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-829/2/88Auskünfte: **Dr. Gutleb****Betreff:**

**Wasserrechtsgesetz-Novelle; Neugestaltung
der Strafbestimmungen;
Stellungnahme**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **3o2o5**

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

| | |
|-------------------------------|------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>Y 1</u> | GE/9 |
| Datum: 17. SEP. 1988 | |
| Verteilt 18. 10. 88 Jc | |
| 1o17 WIEN | |

St. Klunz

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
der Kärntner Landesregierung betreffend die Neugestaltung der Strafbe-
stimmungen des Wasserrechtsgesetzes übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1988 10 o7

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Brandauer

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **Verf-829/2/88**

Auskünfte: **Dr. Gutleb**

Betreff: Wasserrechtsgesetz-Novelle; Neugestaltung
der Strafbestimmungen;
Stellungnahme

Telefon 0 463/536

Durchwahl **3o2o5**

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

**Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft**

Stubenring 1

1o12 W I E N

Zum do. Ersuchen vom 11. Juli 1988, Zl. 18.45o/119-IB/88, betreffend
die Neugestaltung der Strafbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, wird
seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachstehende Stellungs-
nahme abgegeben:

Der Meinung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, daß die
Strafbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gänzlich neu zu fassen sein
werden, wird zugestimmt. Auch nach ha. Ansicht kann mit einer bloßen
Anhebung der Höchststrafe auf S 200.000,— nicht das Auslangen gefunden
werden. Es erscheint zielführend, die einzelnen Straftatbestände in Grup-
pen zusammenzufassen und eine Staffelung des Strafausmaßes nach Wertig-
keit der Übertretung zu treffen, obgleich die taxative Auflistung stets
mit der Gefahr behaftet ist, daß einzelne Tatbestände nicht erfaßt werden.
Exakt erkennbar sollte sein, ob es sich bei den jeweiligen Delikten um
Dauerdelikte der fortgesetzte Delikte handelt. Diese Abgrenzung bereitet
immer wieder Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Verjährung, z.B.
bei Anschüttungen im Hochwasserabflußbereich.

Klagenfurt, 1988 1o o7

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Brandstetter